

Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Grävenwiesbach

Inhaltsverzeichnis:

I. Beigeordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Der Bürgermeister

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

- § 11 Öffentlichkeit und Beschlußfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

- § 15 Rederecht, Sprechbefugnis

VI. Mitwirkung anderer Gremien

- § 16 Mitwirkung des Ortsbeirates
- § 17 Mitwirkung des Ausländerbeirates

VII. Schlussvorschriften

- § 18 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 19 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Grävenwiesbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 24.06.1997 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Beigeordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Beigeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Gemeindevertretung regelmäßig teilnehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister an und legen diesem die Gründe dar.

(3) Beigeordnete, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legen die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Beigeordnete haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 01. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

(2) Beigeordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

(1) Beigeordnete sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Beigeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu

bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

(2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch den Bürgermeister oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Gemeindevorstand beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Der Bürgermeister

§ 6 Einberufen der Sitzungen

(1) Der Bürgermeister soll den Gemeindevorstand regelmäßig jede Woche (soweit es der Geschäftsablauf erfordert) zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist in der Regel der Dienstag. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.00 Uhr und sollen nicht länger als 3 Stunden dauern. Vorlagen, die nicht abgehandelt sind, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung erneut aufzunehmen. Der Bürgermeister kann den Gemeindevorstand auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

(2) Der Bürgermeister muß den Gemeindevorstand unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Beigeordneten. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Gemeindevorstandes anzugeben.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Bürgermeister muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(5) Der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung hinzuziehen. Auf Beschluß des Gemeindevorstandes können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Der Erste Beigeordnete vertritt den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Erste Beigeordnete verhindert ist. Der Gemeindevorstand bestimmt mit Beschluß die Reihenfolge, in welcher die übrigen Beigeordneten den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten

(1) Der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Beigeordneten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO. Ausgenommen bleiben die Arbeitsgebiete, für welche die Gemeindevertretung hauptamtliche Beigeordnete besonders gewählt hat. Der Bürgermeister kann sich die Verwaltung der Arbeitsgebiete, die zum Kernbereich der Gemeindeverwaltung gehören, vorbehalten.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

(1) Der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlußvorschlag enthalten.

(2) Die rechtzeitige Erstellung der Sitzungsunterlagen ist vom Bürgermeister im Rahmen der hausinternen Organisation sicherzustellen und zu überwachen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

(3) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Gemeindevorstand nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Dies gilt konkret für Tischvorlagen.

§ 10 Anträge

(1) Jede und jeder Beigeordnete sowie der Bürgermeister können Anträge in den Gemeindevorstand einbringen.

(2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlußvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend.

(3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig.

Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs.3.

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlußfähigkeit

(1) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.

(2) Der Gemeindevorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte (5) der Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt § 68 HGO.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Er stellt die Beschlußfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Gemeindevorstand kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bestimmungen des § 25 HGO sind selbständig und eigenverantwortlich von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes auszuüben.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Stimme des Bürgermeisters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluß über das Verfahren des Gemeindevorstandes.

Jede und jeder Beigeordnete sowie der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

§ 14 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede und jeder Beigeordnete sowie der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß ihre und seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die genehmigte Niederschrift ist von dem Bürgermeister, einem Beigeordneten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist der Schriftführer alleine verantwortlich.

Zu Schriftführern können Beigeordnete oder Gemeindebedienstete gewählt werden.

(3) Die Beigeordneten sowie der Bürgermeister können Einwendungen über die Richtigkeit der Niederschrift in der Sitzung erheben, in der hierüber abgestimmt wird.

(4) Hat die Gemeindevertretung beschlossen, daß an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden

sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen. Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlußvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Gemeindevorstand. Er vertritt und begründet Anträge des Gemeindevorstandes.
- (2) Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Gemeindevorstand ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

Der Gemeindevorstand hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.

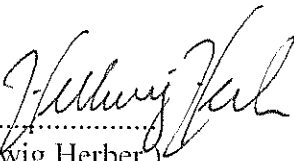
§ 17 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Gemeindevorstand.
- (3) Der Gemeindevorstand kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) Die Rechte und Pflichten richten sich nach der HGO.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Grävenwiesbach, den 26.05.2011


.....
(Hellwig Herber)
Bürgermeister